

KINDESSCHUTZ

Merkblatt für die Volksschulen im Kanton Zürich

Merksätze

- Massnahmen des Kindesschutzes sind immer dann aktuell, wenn ein Verdacht oder die Gewissheit auf körperliche und/oder psychische Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Missbrauch besteht.
- Hinweise, Vermutungen und Vorfälle ernst nehmen.
- Keine überstürzten Handlungen vornehmen; nie im Alleingang reagieren.
- Nicht selber ermitteln und keine Kontaktnahme mit der verdächtigten und der den Verdacht auslösenden Person.
- Schulverantwortliche, insbesondere die Schulleitung, sofort informieren.
- Unterstützung holen bei Fachleuten des Kinderschutzes (Adress- und Linkliste s.u.).
- Das Kind soweit als möglich in Entscheidungen mit einbeziehen.
- Alle Entscheide und Vorkehren schriftlich festhalten.
- Bei unmittelbarer Gefahr für Leib und Leben oder die psychische Gesundheit des Kindes sowie bei zeitlicher Dringlichkeit sind sofortige Massnahmen geboten und erlaubt.

Zuständigkeiten innerhalb der Schule festlegen

- Beispiel einer Zuständigkeitsbestimmung:

„Vermuten Lehr-/Betreuungspersonen oder andere Mitarbeitende der Schule bei einer Schülerin oder einem Schüler eine unmittelbare und ernsthafte Gefährdung des Kindeswohls, ist umgehend die Schulleitung bzw. ihre Stellvertretung zu informieren. Die Schulleitung gibt die Information sofort an die Schulpflege weiter. Diese bestimmt die intern zuständige Person (Präsident/in oder Vizepräsident/in). Im Notfall, d.h. bei Verdacht auf eine akute Gefährdung oder bei einer akuten Verletzung des Kindes, werden die notwendigen Massnahmen durch die Schulleitung in Kooperation mit der meldenden Lehrperson und/oder der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters sofort getroffen. Die Gründe, die ein sofortiges Eingreifen rechtfertigen, sind schriftlich festzuhalten.“

Weiter wird empfohlen, dass

- die Schulleitung Ansprechperson innerhalb der Schule ist;
- die erstmals meldende Person durch Schulleitung und Schulpflege gemeinsam bestimmt wird;
- die Schulpflege im Kontakt mit Eltern, Medien und Dritten ausgewogen und sorgfältig kommuniziert;
- die Persönlichkeit aller Beteiligten und der Datenschutz strikte beachtet werden;
- die Schulleitung für sachbezogene Kontakte (z.B. mit den Kinderschutzgruppen sowie der Jugendhilfe, den Vormundschafts- und Strafbehörden, den Beratungsstellen der Opferhilfe etc.) und themenbezogene Weiterbildungsveranstaltungen für alle an der Schuleinheit beteiligten Personen sorgt.

Meldung

- an eine regionale, städtische oder eine klinische Kinderschutgruppe der Jugendsekretariate, der Sozialzentren der Stadt Zürich sowie der Kinderkliniken: erstmals entweder durch die Schulleitung oder das den Fall führende Mitglied der Schulpflege;
- nach Absprache mit der Kinderschutgruppe oft gleichzeitig eine schriftliche Gefährdungsmeldung durch die Schulpflege an die Vormundschaftsbehörde; meldepflichtig sind aber auch Lehrpersonen oder Schulleitungen; anzeigeberechtigt ist jedermann;
- evtl. Kontakt mit weiteren Fachpersonen (Kinderärztinnen und -ärzte, KJPD);
- im Einzelfall auch sofort an die Staatsanwaltschaft IV (Gewaltdelikte) zur Strafverfolgung Erwachsener;
- evtl. an die zuständige Jugendanwaltschaft zur Untersuchung von Straftaten Jugendlicher;
- bei Verdacht auf innerfamiliäre Misshandlung: **kein** Einbezug der betreffenden Personen.

Meldung bei Verdacht auf strafbares oder grenzverletzendes Verhalten gegen die physische, psychische oder sexuelle Integrität einer Schülerin oder eines Schüler durch Lehrperson oder andere Mitarbeitende der Schule

durch Eltern, ein Elternteil, Angehörige:

- an Schulleitung und/oder Schulpflege
- an eine Jugendhilfe- und Opferberatungsstelle
- evtl. Strafanzeige bei der Kantonspolizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft

durch eine Fachperson innerhalb der Schule:

- an die übergeordnete bzw. vorgesetzte Stelle (Schulleitung oder Schulpflege)
- an die regionale Kinderschutgruppe

durch die Schulpflege (Präsident oder Präsidentin):

- an die Bildungsdirektion (Lehrpersonalbeauftragter, Volksschulamt)
- evtl. auch Strafanzeige bei der Kantonspolizei oder direkt bei der Staatsanwaltschaft

Kommunikation mit Medien

- In Absprache mit dem Lehrpersonalbeauftragten, Volksschulamt sowie im Falle einer Strafanzeige nach Rücksprache mit Polizei und Staatsanwaltschaft.

Melderechte und -pflichten: Rechtliche Grundlagen

Art. 307 ff. Zivilgesetzbuch (ZGB) (Kinderschutz)

§ 60 Abs. 1 EG zum ZGB (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch) (zivilrechtliche Anzeigepflicht)

§ 51 Volksschulgesetz (VSG) (schulrechtliche Meldepflicht)

§ 21 Strafprozessordnung (StPO) (strafprozessuale Anzeigepflicht)

Links und Adressen

Amt für Jugend- und Berufsberatung: Dienstleistungen: www.ajb.zh.ch/zs/

Regionale Kinderschutgruppen: www.lotse.zh.ch/service/detail/500017

Kinderschutz Schweiz: www.kinderschutz.ch

Volksschulamt: www.volksschulamt.zh.ch > Schulbehörden > Krisenfälle > Kindsmisshandlung

Volksschulamt, Lehrpersonalbeauftragter (Peter Kubli, 043 259 22 65)

Kantonspolizei Zürich, Jugendstrafsachen/Sexualdelikte, (044 247 21 85)

Staatsanwaltschaft IV, Molkenstrasse 15/17, 8026 Zürich, Dr. iur. Markus Oertle, (044 248 31 50)

Pädagogische Hochschule Zürich (PHZH), Beratungstelefon (043 395 50 50)